

## Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Nr. 1232 tlw., Bereich Bauungsplan 252 – Neue Höfe Dürwiß Sebastianusstraße - vom .10.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache - D 49 - aus dem Jahre 1913/14 und der Flurbereinigung Dürwiß-Lohn DL 91 aus dem Jahre 1957/58 entstandene vorgenannte Wegeparzelle wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg von Dürwiß nach Weisweiler) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen.  
Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 198), durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am .10.2015 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .10.2015

Bertram  
Bürgermeister